

Stadt Weil der Stadt

## **Satzung zur Einrichtung und Regelung eines Krämermarktes sowie über die Erhebung von Marktgebühren**

vom 26. September 2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und gemäß § 69 der Gewerbeordnung (GewO) hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 26.09.2023. folgende Satzung beschlossen:

### **I. Einrichtung**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Weil der Stadt betreibt gem. der Festsetzung des Landratsamtes Böblingen einen Krämermarkt als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Markttage**

(1) Die Krämermärkte finden im Stadtteil Weil der Stadt in den Monaten Juni und Dezember jeweils am dritten Montag des Monats statt.

(2) Die Krämermärkte finden im Stadtteil Merklingen in den Monaten Februar jeweils am zweiten Montag des Monats und in den Monaten Dezember jeweils am ersten Montag des Monats statt.

(3) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am darauffolgenden Wochentag statt.

#### **§ 3 Marktplatz**

(1) Der Krämermarkt im Stadtteil Weil der Stadt wird auf dem Marktplatz und auf der Stuttgarter Straße, Abschnitt Marktplatz – Einmündung Kapuzinergasse, abgehalten.

(2) Der Krämermarkt im Stadtteil Merklingen wird in der Vorderen Straße abgehalten.

(3) Die Stadtverwaltung kann in dringenden Fällen den Marktplatz abweichend von Abs. 1 und 2 festsetzen. Sofern möglich, wird dies vorher öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 4 Marktzeiten**

(1) Krämermarkt im Stadtteil Weil der Stadt: 8.00 – 14.00 Uhr

(2) Krämermarkt im Stadtteil Merklingen: 8.00 – 14.00 Uhr

(3) Der Marktplatz (§3) ist bis spätestens 14.30 Uhr zu räumen.

(4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 5 Gegenstände der Märkte

(1) Auf dem Krämermarkt dürfen, außer die im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten, Esswaren, Genussmittel (alkoholische Getränke jedoch nicht zum Verzehr an Ort und Stelle) und sonstige Waren aller Art, zum Verkauf angeboten werden, es sei denn, nach anderen Vorschriften ist der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten (z. B. § 13 der Hackfleisch-Verordnung, § 14 der Verordnung über die Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes).

(2) Das Feilhalten von Gegenständen, die nicht nach Abs. 1 zugelassen sind, ist untersagt.

## II. Regelung der Märkte

### § 6 Vorschriften für den Marktbesucher

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird.

(2) Wirtschaftswerbung ist auf dem Markt nicht erlaubt.

(3) Das Berühren der Ware sowie das Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer ist untersagt.

### § 7 Vorschriften für die Verkäufer des Krämermarktes

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

Bei Platzmangel wird jedem Verkäufer nur ein Standplatz zugeteilt. In diesem Falle können auch einzelne Verkäufer von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Anfuhr der Ware muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein; mit ihr darf nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge sofort nach dem Abladen, spätestens bis Beginn des Marktes, vom Marktplatz abzufahren. Vor Marktbeginn darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.

(3) Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und deren Zubehör ist Sache der Verkäufer.

(4) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firma und seiner Anschrift deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.

(5) Das Ausrufen von Waren auf dem Markt ist verboten. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.

(6) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Waren, welche in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen jeweils mit dem Nettogewicht ausgezeichnet sein.

(7) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle im Sinne des geltenden Abfallrechts sind von den Standinhabern unverzüglich, spätestens jedoch beim Verlassen des Standplatzes zu entfernen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen.

(8) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 8

**Allgemeine Vorschriften für die Verkäufer des Krämermarktes**

- (1) Die Anmeldungen zum Krämermarkt sind mindestens 2 Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung Weil der Stadt abzugeben. Die Anmeldung muss die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände enthalten.
- (2) Die Standplätze werden nach Weisung der Stadtverwaltung jeweils für den einzelnen Markttag bzw. bei Entrichtung der Jahresgebühr für alle Markttag des Jahres zugeteilt. Die Lage des Standplatzes wird am Markttag durch den Marktmeister bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Sofern noch Standplätze frei sind, können diese am Markttag vom Marktmeister vergeben werden. Desgleichen gilt, wenn zugeteilte Plätze nicht belegt werden.
- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Der Verkauf vom Wagen aus ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters gestattet.
- (5) Die Vorschriften über Preisangaben und Handelsklassen sind zu beachten, desgleichen die Kennzeichnungspflicht nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Fertigpackungsverordnung.

## § 9

**Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister.
- (2) Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

## § 10

**Verweis, Ausschluss**

- (1) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden, stören und den Anordnungen des Marktmeisters zuwiderhandeln, können vom Markt verwiesen werden.
- (2) Darüber hinaus kann der Marktmeister aus sachlich gerechtfertigten Gründen, einzelne Verkäufer oder Besucher von der Teilnahme am Markt ausschließen.

## § 11

**Haftung**

- (1) Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat.
- (2) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benützer haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihr Verschulden entstehen. Ferner haften die Stadtinhaber für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften Sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursacht.

**III. Marktgebühren**

## § 12

**Erhebungsgrundsatz**

Von der Stadt werden zur Deckung des Aufwandes für die Abhaltung des Krämermarktes –

nachfolgend Märkte genannt – Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 13 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf den Märkten Waren verkauft oder feilbietet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 14 Marktgebühren

Tagesgebühr je angefangener laufender Frontmeter des Standplatzes	2,00 Euro
--	-----------

### § 15 Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren

- (1) Die Tagesgebühren (§ 14 Nr. 1) entstehen und sind fällig mit jeder Benutzung des Standplatzes am Markttag.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 14 Nr. 2) entsteht und wird fällig, für jedes Kalenderjahr der Inanspruchnahme des Krämermarktes, am 1. Januar.
- (3) Wird der Krämermarkt nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Jahresgebühr.

### § 16 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Tagesgebühren (§ 14 Nr. 1) werden durch den Marktmeister am Markttag eingezogen.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 14 Nr. 2) wird durch den Marktmeister am Anfang eines jeden Jahres eingezogen.
- (3) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes bzw. der Märkte aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar.

## IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 146 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Name oder Firma sowie die Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 146 der Gewerbeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 3 den Marktplatz nicht bis spätestens 14.30 Uhr räumt,
  2. § 4 Abs. 3 Gegenstände feilbietet, deren Feilbieten untersagt ist,
  3. § 6 Abs. 1 den Marktverkehr behindert oder stört,
  4. § 6 Abs. 2 Wirtschaftswerbung betreibt,

5. § 6 Abs. 3 Ware berührt oder Verpackungen öffnet und durchsucht,
6. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Waren nach Beginn des Marktes anfährt,
7. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 früher als 1 Stunde vor Marktbeginn mit der Anfahrt der Ware beginnt,
8. § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 seine Fahrzeuge nicht bis zum Beginn des Marktes weggefahren hat,
9. § 7 Abs. 2 Satz 3 vor Marktbeginn mit dem Verkauf beginnt,
10. § 7 Abs. 4 keine ausreichende Kennzeichnung deutlich sichtbar und gut lesbar angebracht hat,
11. § 7 Abs. 5 Satz 1 Waren ausruft,
12. § 7 Abs. 5 Satz 2 aufdringlich gegenüber Marktbesuchern wird,
13. § 7 Abs. 6 Satz 1 ungeeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet,
14. § 7 Abs. 6 Satz 2 Waren nicht mit dem Nettogewicht auszeichnet,
15. § 7 Abs. 7 Satz 1 Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle nicht bis 14.30 Uhr entfernt hat,
16. § 7 Abs. 7 Satz 2 ekelerregende Abfälle nicht sofort beseitigt,
17. § 8 Abs. 4 Satz 1 von nicht zugewiesenen Standplätzen verkauft,
18. § 8 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung vom Wagen aus verkauft,
19. § 10 Abs. 1 und 2 den Anordnungen des Marktmeisters nicht Folge leistet,

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Ordnungswidrigkeit nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung und Regelung eines Krämer- und Viehmarktes sowie über die Erhebung von Marktgebühren vom 30. Juni 1981, zuletzt geändert am 08.12.2009, außer Kraft.

Weil der Stadt, den 27.09.2023

Christian Walter  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.